

p.C.22.91.1.

p.C.22.91.1.(6).Australien. - RX/ste

p.C.22.91.1.(6).Kanada.

p.C.22.91.1.(6).Neuseeland.

Den 26. November 1975

Vertraulich

Notiz für Herrn Botschafter Diez

Sitzverlegung schweizerischer
Firmen im Kriegsfall

I

In rechtlicher Hinsicht besteht aufgrund unserer
Unterlagen die folgende Lage:

1. a) Mit Kanada wurde im Oktober 1959 ein Memorandum, d.h. eine gemeinsame Aufzeichnung über kanadisch-schweizerische Gespräche erstellt, was Sie in einem Rundschreiben vom 20. Mai 1970 eine "entente entre les gouvernements suisse et canadien sur le transfert au Canada du siège d'entreprises suisses en cas de guerre" genannt haben. Durch einen von Ihnen in Bern vorgenommenen Notenwechsel vom 27. August bzw. 17. November 1969 / 15. Mai 1970 wurde die Aufhebung der im Memorandum vorgesehenen Visapflicht vereinbart. Seither wurde nach unseren Unterlagen nichts mehr unternommen.

Dieses Memorandum kann nicht als eigentlicher Vertrag bezeichnet werden. Vielmehr hat der Bundesrat im Januar 1960 antragsgemäss beschlossen, dass unser Departement eventuell in einem späteren Zeitpunkt mit Kanada weiter verhandeln könne.

- b) Am 23. Oktober 1968 wurde mit Australien ein Notenwechsel über die Sitzverlegung geschlossen. Von australischer Seite ist in dem Notenwechsel unmissverständlich darauf hingewiesen worden, dass dieser Notenwechsel auf dem zur Zeit geltenden australischen Recht beruht, und dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die australischen Gesetze später geändert werden.
- c) Im Verhältnis zu Neuseeland bestanden lange Zeit Hoffnungen, zu einer Abmachung gelangen zu können. Die Gespräche sind jedoch nach unseren Unterlagen im Jahre 1968 eingestellt worden. Nicht mehr weiter verfolgt wurden auch Gespräche mit Mexiko.
- d) Es ist mir nicht bekannt, dass wir mit anderen Staaten als Kanada und Australien irgendwelche Abmachungen getroffen hätten.
2. Soweit ich es überblicken kann, bestehen in einigen Ländern eine für uns günstige Auffanggesetzgebung; dies in
- Bahamas
 - Niederländische Antillen (Curaçao)
 - Panama.

Auch nach neuesten, uns vorliegenden Informationen scheint sich die Frage der Unabhängigkeit der Niederländischen Antillen in nächster Zeit nicht zu stellen. Wir können uns natürlich nicht verbindlich darüber äussern.

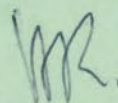
II

In tatsächlicher Hinsicht ergibt sich aus unseren Unterlagen, dass bei den zuständigen schweizerischen Vertretungen bezüglich der Sitzverlegung in die folgenden Länder Register geführt wird:

Australien	(Clayton, Victoria)	für	1 Firma
Bahamas	(Nassau)	für	3 Firmen
Bermudas	(Hamilton)	für	2 Firmen
Irland	(Dublin)	für	1 Firma
Kanada	- (Montreal)	für	9 Firmen
	- (St. John, Quebec)	für	3 Firmen
	- (Toronto)	für	6 Firmen
Mozambique (!)	(Lourenço Marques)	für	1 Firma
Panama		für	3 Firmen
Südafrika	(Johannesburg)	für	1 Firma

Früher in den Niederländischen Antillen (2 Firmen) und in Portugal (1 Firma) geführte Register sind gelöscht worden.

Demnach entfallen von einem Total von 30 Firmen 18 auf Kanada.



(Reimann)

Kopie an:

Herrn Dumont

Ba 26. Nov. 75 18